Die begerte Ordnung ist mit einverleibt der nächsgesetzten Neuen Fürsten Landsordnung mit ausschliessung des Letsten Artickels, auffgerichtet bewilligt.

Simon Rosat gibt Jm mit dem Eremiten Kolb und Ulrichel fürschlag.

Verwilligt alß der Beleith des Costentz Vom Rath. Spital. Herrn Kirchen Und Almuosen ambt. ein ort hierbey teil gütlgemacht werde.

Der Process so zwischen Herrn Hagens gewesten Oberherren ansei. und Einem Rath. Von Edl vñ. Ehrenfest worhaben. ortel liegent. Jn Ungiltigkeit. alwil gelbigen Erkentnus werde.

Herr Statt: und Lantvogt Walther Kolber ist bescheiden worden. sein Letstere Rechnung einzugeben und Rest zubezalen. hat sich aber beschwert Rest allein Erstes Rest Zinslog und sein Letstere Raitung Ohne meldung sollen.